

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2021

Nr. 2021/1395

Teilrevision der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage beim Bund

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt den Autoprivatanteil per 1. Januar 2022 neu in der Berufskostenverordnung (Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 SR 642.118.1). Ab 2022 wird für die direkte Bundessteuer die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs pro Monat mit 0.9 Prozent der Anschaffungskosten besteuert (bisher 0.8 Prozent). Grund für die Erhöhung ist, dass der auf den Arbeitsweg entfallende geldwerte Vorteil neu im Privatanteil inbegriffen ist, und zwar pauschal. Dafür entfallen allfällige den Arbeitsweg betreffende Aufrechnungen, die seit Einführung der Pendlerabzugsbeschränkung (FABI) per 1. Januar 2016 in unterschiedlicher Höhe gemacht wurden.

Es bleibt jedoch weiterhin möglich, einen tieferen als den pauschalen Privatanteil zu versteuern. Der hierzu notwendige Nachweis der effektiven Nutzung erfordert jedoch das lückenlose Führen eines Fahrtenkontrollheftes.

1.2 Änderung der Steuerverordnung Nr. 13

Formell ist die Berufskostenverordnung lediglich für die direkte Bundessteuer verbindlich. Faktisch haben die Kantone wegen des einheitlichen Lohnausweises indes kaum Spielraum, um von der Lösung des Bundes abzuweichen. Entsprechend wird bereits nach geltender Praxis die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auch für die Kantons- und Gemeindesteuern mit einer monatlichen Pauschale von 0.8 Prozent des Fahrzeugpreises, mindestens aber 150 Franken pro Monat, besteuert (analog der Praxis für die direkte Bundessteuer).

Zum Zwecke der allgemeinen Steuerharmonisierung sind die vom Eidgenössischen Finanzdepartement beschlossenen Änderungen für die Staats- und Gemeindesteuern zu übernehmen. Was den pauschalen Privatanteil betrifft, schliesst sich der Kanton Solothurn daher der Verordnungsänderung des Bundes an. Die monatliche Pauschale wird um 0.1 Prozent auf 0.9 Prozent des Fahrzeugpreises erhöht und neu in der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987 (BGS 614.159.13) in den Absätzen 5 und 6 explizit geregelt.

Wird der Privatanteil effektiv ermittelt, ist der auf den Arbeitsweg entfallende geldwerte Vorteil bei der Bundessteuer nur bis 3'000 Franken steuerfrei, bei der solothurnischen Staatssteuer hingegen weiterhin unbeschränkt.

1.3 Finanzielle Auswirkungen

Weil der Kanton Solothurn keine Begrenzung des Fahrkostenabzuges kennt, entstehen durch die Neuregelung leichte Mehreinnahmen. Da jedoch der Privatanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs ein Bestandteil des Nettolohnes ist, kann er nicht gesondert ermittelt werden. Die Mehreinnahmen können deshalb nicht berechnet werden.

1.4 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Abs. 5 (neu): Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der Nutzung eine pauschale Fahrkostenabrechnung vorgenommen werden.

§ 3 Abs. 6 (neu): Bei der pauschalen Fahrkostenabrechnung beträgt das Einkommen aus der Nutzung des Geschäftsfahrzeugs pro Monat pauschal 0.9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises, mindestens aber 150 Franken pro Monat. Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs ist somit nur für jene Monate zu deklarieren, in denen das Fahrzeug unentgeltlich genutzt wird. Wird die Pauschale in Anspruch genommen, wird pro Monat, in welchem das Geschäftsfahrzeug privat genutzt wird, ein entsprechender Privatanteil als Einkommen aufgerechnet.

Aus Gründen der Transparenz wird die pauschale Fahrkostenabrechnung - analog dem Bund - neu auf Verordnungsstufe normiert.

1.5 Inkrafttreten

Die Änderung der Steuerverordnung Nr. 13 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (21)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 482 Ablauf der Einspruchsfrist: 22. November 2021.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kantonales Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6; Versand durch Steueramt)